### Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

#### zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz

und

der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Doniat

#### Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Rahmenvereinbarung") unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3.825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinde und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähe Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten "Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden "Leitfaden") geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

## § 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt.

Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

# § 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 75.652 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 59.205 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 3.947 Euro.
- (2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 1.315 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistung des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

### § 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehende Einzelmaßnahme (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

### Anhebung der Steuerhebesätze

Die Ortsgemeinde Kleinsteinhausen hebt ab dem Jahr 2012 ihre Grundsteuer B von 338 v.H. auf 347 v.H. an; Konsolidierungsanteil 1.315 Euro.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

# § 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

- (1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.
- (2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfen bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.
- (3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

### § 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite des teilnehmenden Kommune eingestellt.

### § 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Pirmasens, den 6. JAN. 2012

Kleinsteinhausen, den 09.12.2011

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Ortsgemeinde Kleinsteinhausen

Duppre Landrat

Doniat Ortsbürgermeister

### Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Südwestpfalz Unterer Sommerwaldweg 40 - 42 36953 Pirmasens	
Bewilligungsbehörde	

Kleinsteinhausen,	11.05.2016	
Ort Datum		

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"
Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2015
gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

Angaben zum Zuweisungsempfänger								
Name								
Ortsgemeinde Kleinsteinhausen								
Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land								
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)								
Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken								
Auskunft erteilt	Telefonnummer							
Herr Knecht 06332 / 8062-400								
Gemeindekennziffer	Datum des Vertrages	Beitritt zum						
9 8	09.12.2011 / 06.01.2012	01.01.2012						
Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S.1 Konsolidierungsvertrag	Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S.:	2 Konsolidierungsvertrag						
75.652,00 EUR		3.947,00 EUR						
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S.2 Konsolidierungsvertrag	Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3							
	Konsolidierungsvertrag)							
1.315,00 EUR		3.158,00 EUR						

### 2. Stand der Liquiditätskredite gemäß 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

	Stand	
Nachv	veisvorjahr	
	31.12. 2014	
Nachv	veisjahr	
	31.12. 2015	

Zielgröße	lst-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tats. Tilgung
66.179,00 €	73.591,00 €	3.158,00 €	5.592,00€
63.022,00 €	94.903,00 €	3.158,00 €	7.232,00 €

### 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

	ja	nein	Bemerkungen
Prüfbericht des RPA nach Ziffer 8.2 der ANBest-K		X	
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	X		
weiter Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung		X	

4

Zahlenmäßiger Nachweis (sofern mach som der vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

Differenz Soll/Ist (mehr (+) / weniger (-)		5.094,00 €																			
rungsbeitrag	IST-Betrag	6.409,00 €					34														
Nettokonsolidierungsbeitrag	Soll-Betrag	1.315,00 €																			
t e	teilw.																				
Maßnahme umgesetzt	nein																				
ΣÞ	ja	×																			
Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)		Grundsteuer B																			
Buchungsstelle (Produkt / Konto)		7 401200																			
TFH Bt		5 611107																			
Lfd.		-	2	8	4	5	9	7	80	6	10	1	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	6.409,00 €
(+) Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	0,00 €
(=) anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	6.409,00 €
(-) jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	-1.315,00€
(=) Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	5.094,00 €

31,12,2002   31,12,2012   31,12,2014   31,12,2016   31,12,2016   31,12,2017   31,12,2018   31,12,2020   31,12,2022   31,12,2023   31,12,2026   31,	——Ist-Größe im KEF-RP	120.000	100.000	000:08	000:009	40.000	20,000	0 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024 2025 2026	
Zielgröße Ist-Größe		120.0	100.0	80.0	9.09	40.0	20.0		

5.		ätigung											
	Es wi	ird bestätigt, dass											
	-	die allgemeinen Nebenbes	timmu	ngen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von									
		Leistungen aus dem Kommu	ınalen	Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,									
	<ul> <li>die Angaben unter 4. den vom Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 11 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nu "vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit de festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch de Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,</li> </ul>												
		"vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt, der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweich-reaktionen,											
	1												
	-												
		Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und											
	-	Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und das im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2											
		<ul> <li>das im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2</li> <li>Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regel-mäßigen</li> </ul>											
				1000 1000 - 1000									
	Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestand bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditäts-krediten im möglichen Umfan												
		vorgenommen wurde (vgl. hi	erzu 6	.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").									
	Klein	steinhausen, 11.05.2016		ne Williams									
	Ort, Da												
	OIL, D	atum		18 (SI-11 %)									
		1											
				1. 1									
		()		12 03 1 1 10 c 2 1									
		Magree Th.		200/0/2000 Tario									
		- Wagner - Ortsbürgermeisterin		Dienstsiegel									
	2.1	V											
	Dies	er Abschnitt ist nur durch d	ie Bev	villigungsbehörde auszufüllen !									
6.	Dette	ung doo Vonwondunganah	!	done by the Boundary									
0.	riuit	ang des verwendungsnach	weises	s durch die Bewilligungsbehörde									
	Der \	Verwendungsnachweis wurde	gemä	iß dem Leifaden zum Kommunalen Entschuldungs-fonds									
	gepri	üft. Es ergaben sich	gerrie	as dem Lenaden zum Kommunalen Entschuldungs-londs									
		keine Beanstandungen		die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen									
	۸۶												
	Auigi	rund des Ergebnisses der Prü	itung is	73									
		nichts weiteres veranlasst		folgendes veranlasst									
				Total Total Total Total									
	1												
				Dienststelle									

Ort, Datum Unterschrift